

## Wandel im Schulrecht: Alternativen zur Nichtversetzung

### Es kommt Bewegung in die Regelungen über das „Sitzenbleiben“

Erstmals erschienen in: Schulverwaltung spezial Heft 4/2006, S. 23

Wie das Ungeheuer von Loch Ness so reckt auch die Diskussion über die Abschaffung des „Sitzenbleibens“ in jedem Sommer ihren Hals. Während die angeblichen Photographien des Monsters jedoch mittlerweile endgültig als reichlich stümperhafte Fälschungen entlarvt wurden, ist der Streit um die Frage, ob es pädagogisch zweckmäßig ist, Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Leistungen eine „Ehrenrunde“ zu verordnen, bis heute nicht entschieden. Allerdings hat es in den letzten Jahren in vielen Ländern Versuche gegeben, die einschlägigen Rechtsvorschriften so zu ändern, dass die Sitzenbleiber-Quote deutlich reduziert werden kann.

### Die Ausgangslage

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts rücken Schüler grundsätzlich nur dann in die nächste Klassenstufe vor, wenn sie während des vergangenen Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.<sup>1</sup> Zwar ist einigen Ländern vorgesehen, dass die Versetzungsentscheidung aufgrund einer Prognose darüber getroffen werden soll, ob der einzelne Schüler voraussichtlich dazu in der Lage sein wird, mit Erfolg am Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe teilzunehmen.<sup>2</sup> Auch diese Prognosen beruhen jedoch in erster Linie auf den Leistungen, die der betreffende Schüler im vergangenen Schuljahr erbracht hat.<sup>3</sup>

Nach diesem traditionellen System wird ein Schüler daher nur dann in die nächste Klassenstufe versetzt, wenn er entweder in allen Fächern zumindest ausreichende Leistungen erbracht oder mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern durch befriedigende oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgleichen kann. Dabei wird nochmals zwischen Haupt- und Nebenfächern unterschieden. Eine Versetzung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Schüler in mehr als zwei Haupt- oder drei Nebenfächern nicht über ein „mangelhaft“ hinaus gekommen ist.<sup>4</sup>

### Der Stand der Diskussion

Die Befürworter dieses traditionellen Systems verweisen zum einen auf die quasi-generalpräventive Wirkung der Nichtversetzung: Schon die Aussicht, gegebenenfalls aus der Klassengemeinschaft herausgenommen zu werden, sei ein echter Leistungsanreiz. Zum anderen gebe die Nichtversetzung dem Betroffenen die Chance zu einem Neuanfang in einem anderen sozialen Umfeld und unter veränderten Bedingungen: Da der einzelne Schüler den Stoff bereits einmal durchgearbeitet hat, bestehe immerhin eine gewisse Chance, dass sich im zweiten Anlauf Erfolgserlebnisse einstellen, die den Schüler wiederum dazu beflügeln könnten, sich künftig gleich im ersten Anlauf angemessen anzustrengen.

Die Kritiker entfachen dagegen geradezu ein Feuerwerk von Argumenten. Zum einen wird darauf verwiesen, dass die mit der Nichtversetzung verbundene Verlängerung der Schulzeit den Staat und die Schulträger eine Menge Geld kostet, das man sinnvoller für individuelle Fördermaßnahmen zugunsten leistungsschwacher Schüler verwenden könnte. Auch zeigten vergleichende Studien, dass sich bei Sitzenbleibern nach einer

<sup>1</sup> Vgl. § 1 BW-VersO (Gym); Art. 53 Abs. 1 BayEUG; § 75 Abs. 1 Nr. 1 HessSchG; § 64 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 MV-SchG; § 50 Abs. 1 S. 1 NRW-SchG; § 27 Abs. 1 SächsVersO (Gym); § 2 Abs. 2 LSA-VersO; § 49 Abs. 1 S. 1 ThürSchG.

<sup>2</sup> Vgl. § 59 Abs. 2 S. 1 BbgSchG; § 42 Abs. 1 S. 1 HB-SchG; § 75 Abs. 1 Nr. 2 HessSchG; § 64 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 MV-SchG; § 59 Abs. 4 S. 1 NdsSchG; § 50 Abs. 1 S. 2 NRW-SchG; § 121 Abs. 2 Nr. 4 SH-SchG; § 49 Abs. 1 S. 2 ThürSchG..

<sup>3</sup> So ausdrücklich § 59 Abs. 2 S. 1 BerlSchG, § 45 Abs. 1 S. 1 HH-SchG, vgl. auch § 59 Abs. 1 und 2 RP-SchO, § 11 Abs. 1 SaarASchO, § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 SH-VersO (Gym).

<sup>4</sup> Vgl. Allgemein zur Bewertung von Schülerleistungen und den Folgen mangelhafter Leistungen Niehues/Rux, Schul- und Prüfungsrecht – Band 1: Schulrecht, 4. Auflage 2006, Rn. 414 ff. und 583 ff.

„Ehrenrunde“ kaum Leistungsgewinne zeigen. Vielmehr finde sich die Mehrheit der Betroffenen bereits nach kurzer Zeit wieder am Ende des Leistungsspektrums ihrer Klasse wieder.

Tatsächlich ist derzeit nicht erkennbar, dass sich auch nur in einem Bundesland ein System nach dem Vorbild einiger skandinavischer oder auch asiatischer Staaten durchsetzen lassen könnte, in dem die Schüler einer Alterskohorte jeweils über mindestens neun oder sogar zwölf Schuljahre gemeinsam unterrichtet werden und es daher in erster Linie die Aufgabe der Lehrkräfte ist, alle Schüler auf ein angemessenes Leistungsniveau zu bringen. Dennoch ist man in Deutschland nicht untätig geblieben, sondern hat nach Wegen gesucht, auf denen die Durchfallquote und vor allem der Anteil derjenigen Jugendlichen deutlich reduziert werden kann, die ohne Abschluss die Schule verlassen müssen. Zwar sind die Lösungen allzu vielfältig, um sie in diesem Rahmen umfassend darzustellen. Es lassen sich aber mindestens vier verschiedene Ansätze unterscheiden.

### **Teilweise Abschaffung des Sitzenbleibens**

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass das Sitzenbleiben zumindest in den Eingangsklassen der Grundschulen abgeschafft wurde, da die Länder zumindest im ersten Schuljahr auf Ziffernoten verzichten. Teilweise werden auch jahrgangsübergreifende Eingangsklassen gebildet, in denen die Schüler der ersten und zweiten Klasse gemeinsam unterrichtet und dann entsprechend ihrer Entwicklung in die dritte Klassenstufe versetzt werden. Eine Versetzungsentscheidung erübrigt sich auch in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Oberstufe, da der Unterricht hier in einem Kurssystem abgehalten wird und grundsätzlich alle Leistungsbewertungen in das Zeugnis der Hochschulreife einfließen.

In einigen Ländern wurde das Sitzenbleiben darüber hinaus auch noch für weitere Jahrgangsstufen und Schularten ausdrücklich abgeschafft. So rücken im Land Berlin unter anderem die Schüler der Grundschule sowie der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres automatisch in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, ohne dass es einer Versetzungsentscheidung bedürfte.<sup>5</sup> Die Schulen können die Wiederholung einer Jahrgangsstufe nur dann anordnen, wenn ein Schüler aufgrund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert wurde.

Auch in Brandenburg ist das Sitzenbleiben jedenfalls in den ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundschule abgeschafft. Darüber hinaus können die Klassenkonferenz und die Elternversammlung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Mehrheit beschließen, dass keine Versetzungsentscheidungen mehr getroffen werden, so dass die Schüler auch in diesen Jahrgangsstufen gemeinsam aufrücken.<sup>6</sup>

In Hamburg steigen die Schüler der integrierten Gesamtschulen ohne Versetzung in die jeweils nächste Jahrgangsstufe auf. Darüber hinaus enthält das Schulgesetz eine Öffnungsklausel, nach denen für bestimmte Schulen, deren Unterrichtsorganisation oder pädagogische Zielsetzung es erfordert, ein Aufrücken ohne Versetzungsentscheidung vorgesehen werden kann. Ähnliche Klauseln finden sich auch in den Schulgesetzen von Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen.<sup>7</sup>

Die Verordnungsgeber haben von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht: So rücken die Schüler der Klassenstufen 1 und 2 in Hamburg ebenso ohne Versetzung auf,<sup>8</sup> wie die Schüler der Klassenstufe 5 in der „Beobachtungsstufe“ der Haupt- und Realschulen. sowie – in der Regel – der Gymnasien.<sup>9</sup> In der Hauptschule ist auch danach ausnahmsweise das Aufrücken ohne Versetzung möglich, wenn die zuständige Konferenz zu der Einschätzung kommt, dass der Schüler durch eine Wiederholung der letzten Klassenstufe nicht besser gefördert werden kann oder dass die Wiederholung mit erheblichen Nachteilen für die Persönlichkeitsentwicklung verbunden wäre. Erreicht der Schüler im nächsten Jahr das Klassenziel, so wird er regulär versetzt. Erreicht er es nicht, so kann er gegebenenfalls bis zum Ende der Schulpflicht in der Hauptschule verbleiben und wird dann ohne Abschluss entlassen.

---

<sup>5</sup> § 59 Abs. 4 S. 1 BerlSchG.

<sup>6</sup> § 59 Abs. 4 S. 1 und 4 BbgSchG.

<sup>7</sup> Vgl. § 45 HH-SchG, § 42 Abs. 2 HB-SchG; § 75 Abs. 7 Nr. 1 HessSchG; § 50 Abs. 1 S. 3 NRWSchG.

<sup>8</sup> § 33 Abs. 1 HH-APrO (Allg).

<sup>9</sup> Vgl. §§ 38 f. HH-APrO (Allg).

In Bremen rücken die Schüler unter anderem an der Gesamtschule und in der Jahrgangsstufe 5 Sekundarschule ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. In Hessen gilt dasselbe für die Schüler der fünften Klasse der Förderstufe, in Nordrhein-Westfalen für die Schüler der Klassenstufen 6 bis 9 der Gesamtschule.<sup>10</sup>

An den Regelungen fällt auf, dass sie in der Regel auf die Eingangsklassen und auf solche Schulen beschränkt sind, die gegebenenfalls nur zu einem einfachen Bildungsabschluss führen. Dies entspricht der Logik des gegliederten Schulsystems, das seinen Sinn verlöre, wenn gegebenenfalls auch die Schüler der Realschulen und Gymnasien trotz unzureichender Leistungen immer wieder versetzt würden.

### **Versetzung aufgrund einer pädagogischen Prognose**

Wie bereits ausgeführt wurde, beruht die Versetzungsentscheidung in einigen Ländern auf einer Prognose über die künftige Entwicklung der einzelnen Schüler. Zwar werden dabei häufig die bisherigen Leistungen zugrunde gelegt. In einigen Ländern greifen die entsprechenden Bestimmungen jedoch erst und vor allem dann ein, wenn ein Schüler aufgrund seiner bisherigen Leistungen an sich nicht versetzt werden könnte.

So kommt es etwa in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen in diesem Fall auf die Lernentwicklung und damit in der Regel darauf an, ob es dem Schüler gelungen ist, seine Leistungen in der Endphase des abgeschlossenen Schuljahres zu verbessern und (daher) zu erwarten ist, dass er im kommenden Schuljahr wieder zumindest ausreichende Leistungen erbringen wird.<sup>11</sup> Die Versetzungsentscheidung ist in diesem Fall endgültig: Sollten sich die Leistungen des Schülers daher doch nicht verbessern, so muss er nicht damit rechnen, doch noch zurückgestuft zu werden.

Schon von daher erscheint es durchaus verständlich, dass die Schulen in der Praxis eher zurückhaltend mit dieser Möglichkeit umgehen. Zudem sind die geforderten Prognosen aufgrund der teilweise sehr sprunghaften Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit großen Unsicherheiten behaftet. Spiegelt sich die Entwicklung eines Schülers daher nicht in seinem Leistungsverhalten wider, beruht die Versetzungsentscheidung letzten Endes auf mehr oder weniger vagen Spekulationen und der durch die Berufserfahrung der Lehrkräfte gespeisten Intuition.

### **Versetzung auf Probe, nachträgliche Versetzung und Nachprüfungen**

Ein etwas anderes Modell findet sich im Saarland, wo die Entscheidung über die Versetzung gegebenenfalls bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres hinausgeschoben werden kann, so dass ein Schüler gegebenenfalls auf Bewährung am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teilnimmt.<sup>12</sup> Im Ergebnis handelt es sich damit um eine Versetzung auf Probe, wie sie unter engen Voraussetzungen auch in Bayern eingeführt wurde.<sup>13</sup> Auch in Berlin können die Schüler der Klassenstufe 9 der Haupt- und Gesamtschulen im Falle der Nichtversetzung unter bestimmten Umständen während des ersten Schulhalbjahres vorläufig am Unterricht der 10. Klasse teilnehmen. Bestehen sie eine Nachprüfung, werden sie endgültig versetzt. Andernfalls müssen sie das 2. Halbjahr der 9. Klasse wiederholen.<sup>14</sup>

Eine Versetzung auf Probe gibt es mittlerweile auch in Baden-Württemberg, wo der „Bewährungszeitraum“ allerdings deutlich kürzer bemessen und festgeschrieben wurde, dass mit dem Schüler eine Zielvereinbarung geschlossen werden muss. Am Ende der in der Regel vierwöchigen Probezeit findet dann eine Prüfung über die Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vergangenen Schuljahres statt.<sup>15</sup> Das Ergebnis dieser Prüfung

<sup>10</sup> § 3 HB-VersO; § 23 HessVOBGM; § 27 NRW-APO I.

<sup>11</sup> Vgl. § 1 Abs. 3 BW-VersO (Gym); § 75 Abs. 1 Nr. 2 HessSchG; § 64 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 MV-SchG; § 50 Abs. 1 S. 2 NRW-SchG; § 27 Abs. 5 SächsVersO (Gym).

Nach § 49 Abs. 1 S. 2 ThürSchG müssen darüber hinaus „besondere Gründe“, wie ein Schulwechsel oder längere Krankheit hinzukommen, vgl. in diesem Sinne auch § 39 Abs. 2 HH-APrO (Allg).

<sup>12</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 SaarASchO.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 53 Abs. 6 BayEUG i.V.m. § 55 BayGSO.

<sup>14</sup> Vgl. § 23 Abs. 6 Berl Sek-I VO.

<sup>15</sup> Vgl. § 1 Abs. 6 BW-VersO (Gym) – die VersO für die anderen Schularten enthalten vergleichbare Regelungen.

ersetzt die Fachnoten im letzten Zeugnis – und kann daher dazu führen, dass die Voraussetzungen für die endgültige Versetzung doch noch erreicht werden.

Tatsächlich sind solche Nachprüfungen derzeit zumindest in der Sekundarstufe I wohl das praktisch bedeutendste Instrument, um das Sitzenbleiben zu verhindern. So haben etwa die Schüler in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen oder Nordrhein-Westfalen<sup>16</sup> gegebenenfalls die Möglichkeit am Ende der Sommerferien bzw. zu Beginn des kommenden Schuljahres in einem oder mehreren Fächern an einer Nachprüfung teilzunehmen und auf diese Weise zu belegen, dass sie doch in der Lage sind, ein zumindest ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen und dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe zu folgen.

### **Früherkennung und rechtzeitige Förderung als Alternative**

Obwohl die Lehrkräfte in allen Ländern dazu angehalten sind, nach Möglichkeit jedem einzelnen Schüler gerecht zu werden, und unabhängig davon, dass sich in der Erziehungswissenschaft mittlerweile längst die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die Kinder und Jugendlichen weniger begabt sind als vielmehr begabt werden müssen, bleibt es in der Praxis somit nach wie vor den einzelnen Schülern überlassen, wie sie ein ausreichendes Leistungsniveau und damit die Versetzung erreichen.

Allerdings sind auch hier einige Veränderungen festzustellen: So enthält das Schulgesetz von Berlin mittlerweile eine Bestimmung, nach denen die Klassenkonferenz dazu verpflichtet ist, für Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, unter Einbeziehung des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne festzulegen, um eine Versetzung zu erreichen.<sup>17</sup> Auch in Nordrhein-Westfalen darf nicht länger abgewartet werden, bis das Kind bereits im Brunnen liegt.<sup>18</sup> Vielmehr sieht das neue Schulgesetz vor, dass versetzungsgefährdeten Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, gegebenenfalls zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben werden muss. Zudem sollen sie die Möglichkeit bekommen, an schulischen Förderangeboten teilzunehmen, die darauf abzielen, die erkannten Lern- und Leistungsdefizite unter Einbeziehung der Eltern bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.<sup>19</sup> In Schleswig-Holstein wird derzeit auf Vorschlag der Landesregierung über eine vergleichbare Änderung des Schulgesetzes verhandelt.<sup>20</sup>

Da dem Bildungsrecht der Kinder und Jugendlichen letzten Endes nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass ihnen in den Schulen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und den Zugang zum Berufsleben benötigen, erscheint im Grunde nur der zuletzt genannte Weg wirklich praktikabel zu sein. Denn den Schülern ist weder dadurch geholfen, dass sie trotz mangelhafter Leistungen versetzt werden, noch dadurch, dass ihnen allein die Verantwortung dafür aufgebürdet wird, den Anschluss (wieder) zu finden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Schulen auch ohne eine entsprechende Verpflichtung noch stärker als bisher auf ihre Verantwortung dafür besinnen, gemeinsam mit den Schülern – und ihren Eltern – Leistungsdefizite frühzeitig festzustellen und durch geeignete Fördermaßnahmen sicher zu stellen, dass möglichst alle Schüler das Klassenziel erreichen. Die drohende Nichtversetzung kann unter diesen Umständen durchaus dazu beitragen, die Bereitschaft dafür zu erhöhen, die entsprechenden Angebote auch wahrzunehmen. Die Erfahrungen in anderen Staaten – etwa in Skandinavien aber auch in Asien – sprechen allerdings dafür, dass es eines solchen Druckmittels nicht unbedingt bedarf.

---

<sup>16</sup> Vgl. etwa Art. 53 Abs. 6 S. 1 BayEUG i.V.m. § 54 BayGSO (Klassenstufen 6 bis 9); § 23 Berl Sek-I VO; § 10b HB-VersO; §§ 51, 63, 75 HH-APrO (Allg); § 75 Abs. 7 Nr. 2 HessSchG i.V.m. § 15 HessVOGS (6. Klasse bis zum Abschluss der Mittelstufe); § 22 NRW-APO I.

<sup>17</sup> § 59 Abs. 2 S. 2 BerlSchG.

<sup>18</sup> So aber etwa § 10 Abs. 4 der HessVOGS, nach der (nur) im Falle der Nichtversetzung ein individueller Förderplan erstellt werden muss.

<sup>19</sup> § 50 Abs. 3 S. 2 und 3 NRW-SchG.

<sup>20</sup> Vgl. dazu einerseits den Bericht der Landesregierung SH-LT-Drs. 16/495 und andererseits den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 28. März 2006, der in § 128 Abs. 2 Nr. 2 im Zusammenhang mit der Versetzung ebenfalls individuelle Lern- und Förderpläne erwähnt.